Satzung des Thüringer Bauernverbandes e.V.

Bauernverband e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Thüringer Bauernverband e.V." (TBV).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt Erfurt.
- (4) Der TBV ist Mitglied des Deutschen Bauernverbandes e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Thüringer Bauernverband e.V. mit seinen Regional- und Kreisbauernverbänden ist der freie Zusammenschluss der landwirtschaftlichen Betriebe und der ländlichen Bevölkerung im Freistaat Thüringen.
 - Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Eigentümer und Nutzer land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens sowie der in der Land- und Forstwirtschaft und den ihr nahestehenden Wirtschaftszweigen tätigen Menschen, Betrieben und Institutionen sowie der ländlichen Bevölkerung.
 - Der Thüringer Bauernverband e.V. setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft im Einklang mit Natur und Umwelt bei Chancengleichheit aller Unternehmens- und Rechtsformen ein.
- (2) Dem Verband obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Wahrung der agrar-, wirtschafts-, sozial-, bildungs-, und kulturpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament, Regierung, Behörden sowie Parteien, Kirchen, Vereinigungen, Verbänden und anderen Berufsgruppen,
 - 2. Schutz und Förderung des Privateigentums und der Freiheit der Persönlichkeit,
 - 3. Beratung und Förderung seiner Mitglieder in allen Fragen im Zusammenhang der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und des Lebens im ländlichen Raum. Das gilt vor allem für die Unterstützung in Rechts-, Sozial-, Steuer-, Buchführungs-, Vermarktungs-, Versicherungs- und Ausbildungsfragen.
 - 4. Unterstützung und Förderung spezieller Anliegen der Landfrauen, der Landjugend, der Landsenioren sowie der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, der Grund- und Waldbesitzer und des Gartenbaues.
 - 5. Unterstützung und Förderung des Genossenschaftswesens und der bäuerlichen Vermarktungseinrichtungen sowie von Selbsthilfeeinrichtungen jeglicher Art,
 - 6. Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kulturlandschaft,
 - 7. Unterstützung und Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Werbe- und Ausstellungswesens,
 - 8. Förderung des thüringischen Heimatgedankens,
 - 9. Förderung vielfältiger Beziehungen zu in- und ausländischen Berufsverbänden und Organisationen und des Solidaritätsgedankens,
 - 10. Förderung von Bildung, Umschulung, Beschäftigungsinitiativen und Arbeitsbeschaffung im ländlichen Raum. Dazu kann der Verband die Trägerschaft von Maßnahmen übernehmen.
 - 11. Zur Erfüllung seines Zwecks darf der Verband Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen

- (3) Der Thüringer Bauernverband e.V. ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der Verband ist ideell tätig und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verband hat ordentliche, assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Thüringer Bauernverbandes sind
 - Regional- und Kreisbauernverbände. Sie bilden den TBV
 - natürliche und juristische Personen, sofern sie Mitglied in einem Regional- oder Kreisbauernverband sind. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen natürliche und juristische Personen aufnehmen, die nicht Mitglied in einem Regional- und Kreisbauernverband sind.
- (3) Assoziierte Mitglieder können sein
 - Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände, sofern deren Mitgliedschaft mit dem Verbandszweck vereinbar ist
- (4) Fördernde Mitglieder können sein
 - natürliche und juristische Personen, die Förderer der Landwirtschaft oder des ländlichen Raumes sind oder ihr nahe stehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass das Präsidium über den Antrag endgültig entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Thüringen e.V. ist Teil des Thüringer Bauernverbandes e.V. und führt seine geschäftsführende Tätigkeit in Bürogemeinschaft mit eigenem Haushalt und eigener Geschäftsführung mit dem Thüringer Bauernverband e.V. aus. Mit der Mitgliedschaft im Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Thüringen e.V. erlangen diese natürlichen und juristischen Personen zugleich die Mitgliedschaft im Thüringer Bauernverband e.V. und im zuständigen Kreisbauernverband.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Interessenvertretung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1. an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
- 2. die Organe und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
- 3. Anträge allgemeiner und geschäftlicher Art dem Verband zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten,
- 4. Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1. sich für die Belange des Berufsstandes aktiv einzusetzen und zumutbare Ehrenämter im Verband zu übernehmen,
- 2. die Verbandsbeschlüsse zu befolgen,
- 3. die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1. Austritt aus dem Verband
 - 2. Ausschluß aus dem Verband
 - 3. Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen
 - 4. Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblichst verletzt, dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet.
- (4) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet das Präsidium. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Zu diesem Beschluß ist die Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Ein durch das Präsidium ausgeschlossenes Mitglied kann sich bei der Landesvertreterversammlung beschweren. Diese entscheidet abschließend.
- (6) Wer länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, verliert die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes bis auf die Möglichkeit des Austrittes aus dem Verband.
- (7) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes oder Teilen davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegenüber dem ausscheidenden Mitglied sind zu erfüllen. Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 9 Beiträge

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband Beiträge.

Die Landesvertreterversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

In besonderen Fällen kann der Landesvertreterversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen. Eingezahlte Beiträge werden in keinem Fall erstattet.

Für außerordentliche Leistungen kann das Präsidium Kostenerstattungen festlegen.

§ 10 Vermögensrechtliche Haftung

Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

§ 11 Gliederung

Der Verband gliedert sich in Regional (RBV)- und Kreisbauernverbände (KBV).

§ 12 gestrichen

§ 13 Regionalbauernverbände (RBV) Kreisbauernverbände (KBV)

(1) Der Kreisbauernverband umfasst die Mitglieder seines Verbandsbereiches. Der Verbandsbereich sollte an die kommunalen Kreisstrukturen einschließlich kreisfreier Städte angepasst sein. Regionalbauernverbände sind der Zusammenschluss von mindestens zwei Kreisverbänden.

(2) Der Vorstand des Regional- oder Kreisbauernverbandes besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und so vielen Vorstandsmitgliedern, wie es die Ausdehnung des Regional- oder Kreisbauernverbandes erfordert. Die Wahl des Regional- oder Kreisbauernverbandsvorstandes erfolgt durch seine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung. Der Vorsitzende des Regional- oder Kreisbauernverbandes leitet den Regional- oder Kreisbauernverband. Es sollten jährlich mindestens 3 Sitzungen des Regional- oder Kreisbauernverbandsvorstandes sowie eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung anberaumt werden.

§ 14 Hauptorgane

Die Hauptorgane des Verbandes sind der Vorstand, das Präsidium, die Landesvertreterversammlung und die Landesrevisionskommission.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Präsidenten
 - 2. drei Vizepräsidenten
 - dem Präsidenten des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes e.V. Thüringen e.V. und der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses für Familienbetriebe im Haupt-und Nebenerwerb einschließlich der Rechtsform Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Jeder Vizepräsident ist jeweils zusammen mit dem Präsidenten oder einem weiteren Vizepräsidenten vertretungsberechtigt.
 - Die Mitglieder des Vorstandes sind die Dienstvorgesetzten der Verbandsangestellten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtsdauer kein politisches Mandat im Deutschen Bundestag und im Thüringer Landtag ausüben (§2(3)). Im Falle ihrer Wahl haben sie ihr Amt zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren durch die Landesvertreterversammlung gewählt.
- (5) Der Präsident wird von der Landesvertreterversammlung direkt gewählt. Der Präsident des Verbandes darf kein Ehrenamt im Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband sowie im Fachausschuss für Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb einschließlich der Rechtsform bürgerlichen Rechts (GbR) bekleiden.
- (6) Zur Sicherung des Minderheitenschutzes sind in der von der Landesvertreterversammlung zu beschließenden Wahlordnung entsprechende Regelungen aufzunehmen.
- (7) (gestrichen)

- (8) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 62 Jahre ist.
- (9) (gestrichen)
- (10) Der Hauptgeschäftsführer des Verbandes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (11) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie in dieser Satzung nicht ausschließlich für ein anderes Organ festgelegt sind, zuständig vor allem für
 - die repräsentative Vertretung des Verbandes;
 - die Durchführung der Beschlüsse der Hauptorgane;
 - die Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit des Verbandes.
- (12) Der Vorstand kann auch Angelegenheiten des Präsidiums, die diesem wegen ihrer Dringlichkeit nicht mehr vorgelegt werden können, erledigen. Die Genehmigung des Präsidiums ist dann baldigst nachzuholen.
- (13) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (14) (gestrichen)

§ 16 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - 1. den Mitgliedern des Vorstandes;
 - a) den Vorsitzenden der Kreisbauernverbände. Sie können sich durch ein anderes ehrenamtliches Vorstandsmitglied ihres Kreisvorstandes vertreten lassen;
 b) den Vorsitzenden der Regionalbauernverbände, sowie einschließlich dem Vorsitzenden so vielen Vertretern des Vorstandes der Regionalbauernverbände, wie zum Zeitpunkt der Gründung des Regionalbauernverbandes Kreisverbände vorhanden waren.
 - Sie können sich durch ein anderes ehrenamtliches Vorstandsmitglied ihres Regional- oder Kreisvorstandes vertreten lassen.
 - 3. dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme
 - 4. dem Vorsitzenden der Revisionskommission mit beratender Stimme.

Das Präsidium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.

Die Referenten des TBV sowie Geschäftsführer der Regional- und Kreisbauernverbände können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten beruft das Präsidium ein und führt den Vorsitz.

Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung unter der Übergabe von Tagungsunterlagen mit einer Frist von 10 Tagen erfolgen.

Das Präsidium ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kreisvorstände oder einem Drittel der Präsidiumsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich beantragt und

begründet wird.

- (2) Zur Zuständigkeit des Präsidiums gehören:
 - 1. die Jahresabrechnung zu genehmigen, den Haushaltsplan sowie Beitrags- und Kostenerstattungen zu beschließen;
 - 2. dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen;
 - 3. eine Geschäftsordnung zu erlassen;
 - 4. über Beschwerden gegen den Vorstand zu entscheiden;
 - 5. die Einberufung der Landesvertreterversammlung.
 - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme von Ehrungen.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landesvertreterversammlung Ehrenpräsidenten ernennen. Diese sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums, können von diesem jedoch mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Das Präsidium kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese haben die Ergebnisse über Beratungen dem Präsidium vorzulegen. Der Vorsitzende wird in der Regel aus dem Präsidium gewählt. Dabei ist der Minderheitenschutz zu beachten.

- (3) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, Stimmenmehrheit.
- (5) Ergibt sich infolge ungenügender Beteiligung Beschlußunfähigkeit, so kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen eine neue Präsidiumssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.
- (6) Das Präsidium führt erweiterte Beratungen durch (erweitertes Präsidium), an diesen nehmen teil:
 - 1. das Präsidium
 - die Vorsitzende des Thüringer Landfrauenverbandes e.V., der/die Vorsitzende des Landjugendverbandes e.V., der/die Vorsitzende des Landseniorenverbandes e.V. und der/die Vorsitzende der Interessengemeinschaft der Betriebe in den benachteiligten Gebieten jeweils mit beratender Stimme
 - 3. die Vorsitzenden der Fachausschüsse mit beratender Stimme
 - 4. der Vizepräsident des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V.

Das erweiterte Präsidium berät berufsständische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten und fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Landesvertreterversammlung gegeben ist.

§ 17 Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmungen des BGB.
 - Sie besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Vertretern aus den Regional- und Kreisbauernverbänden. Für die Anzahl der weiteren Vertreter beschließt das Präsidium einen Vertreterschlüssel anhand des tatsächlich gezahlten Beitrages aus den Regional- und Kreisbauernverbänden sowie der Zahl der natürlichen Mitglieder der Regional- und Kreisbauernverbände.
 - Für die Anzahl der Vertreter der weiteren ordentlichen und assoziierten Mitglieder beschließt das Präsidium einen Vertreterschlüssel anhand des tatsächlich gezahlten Beitrages. Die Anzahl der Vertreter der assoziierten Mitglieder darf jedoch 20 Prozent der Anzahl der Vertreter aus den Kreisbauernverbänden nicht überschreiten. Über die Modalitäten entscheidet ein vom Präsidium bestimmter Wahlausschuß.
- (2) Die Landesvertreterversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Präsidiums oder von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.
- (5) Die Landesvertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (6) Ergibt sich infolge ungenügender Beteiligung Beschlußunfähigkeit, so kann das Präsidium innerhalb einer Frist von 20 Tagen eine neue Landesvertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (7) Die Landesvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Abstimmungen in der Landesvertreterversammlung k\u00f6nnen durch allgemeine Zustimmung, Handaufheben oder geheim erfolgen. Sofern in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Landesvertreterversammlung zu stellen. Diese müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie sieben Tage vor dem Tagungszeitpunkt bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sind.
- (9) In der Landesvertreterversammlung führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.
- (10) (gestrichen)
- (11) Das Präsidium kann Gäste zur Vertreterversammlung einladen.

§ 18 Aufgaben der Landesvertreterversammlung

Zur Zuständigkeit der Landesvertreterversammlung gehören:

- 1. die Beschlußfassung über alle wirtschaftspolitischen und berufsständischen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung,
- 2. die Wahl der gem. § 15 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der gem. § 23 zu wählenden Landesrevisionskommission,
- 3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Thüringer Bauernverbandes e.V..

§ 19

Fachausschuss für Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb einschließlich der Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)

- (1) Mit Beschluss der Auflösung des Verbandes Deutscher Landwirte Thüringens e.V. (VDL) vom 06.03.2008 nimmt der Fachausschuss die spezifischen Interessen dieser landwirtschaftlichen Betriebe war.
- (2) Der Fachausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Dieser ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Verbandes.
- (3) Der Fachausschuss regelt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Thüringer Bauernverbandes e.V. in einer Arbeitsordnung die Aufgaben und die Tätigkeit des Fachausschusses.

§ 20 Thüringer Landfrauenverband e.V.

Der Thüringer Landfrauenverband e.V. ist durch ihre Vorsitzende im erweiterten Präsidium des Verbandes mit beratender Stimme vertreten.

§ 21 Landjugendverband Thüringen e.V.

Für die Vertretung des Landjugendverband Thüringen e.V. in den Gliederungen des Verbandes gilt folgendes:

- (1) Der Landjugendverband Thüringen e.V. ist durch seine(n) Vorsitzende(n) im erweiterten Präsidium des Verbandes mit beratender Stimme vertreten.
- (2) Als Jugendvertreter in den Gliederungen des Verbandes können nur Personen benannt werden:
 - a) die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) selbst Mitglied des Verbandes sind.

§ 22 Landseniorenverband e.V.

Der Landseniorenverband e.V. ist durch seine(n) Vorsitzende(n) im erweiterten Präsidium des Verbandes mit beratender Stimme vertreten.

§ 23 Interessengemeinschaft der Betriebe in den benachteiligten Gebieten

- (1) Die in den benachteiligten Gebieten Thüringens produzierenden Landwirte und landwirtschaftlichen Unternehmen aller Rechtsformen, die dem Verband als ordentliche Mitglieder angehören, bilden die "Interessengemeinschaft der Betriebe in den benachteiligten Gebieten".
- (2) Die Interessengemeinschaft bildet einen eigenen Landesvorstand. Dieser regelt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Thüringer Bauernverbandes e.V. in einer Arbeitsordnung die Aufgaben und Tätigkeit der Interessengemeinschaft.
- (3) Die Interessengemeinschaft ist durch ihre(n) Vorsitzende(n) im erweiterten Präsidium des Verbandes mit beratender Stimme vertreten.

§ 24 Die Landesrevisionskommission

(1) Die Landesrevisionskommission ist ein von der Landesvertreterversammlung gewähltes Kontrollorgan.

Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird von der Landesvertreterversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Landesrevisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (2) Die Landesrevisionskommission ist ein Organ zur Ausübung des demokratischen Rechts der Kontrolle durch die Mitglieder. Sie prüft die Einhaltung der Satzung und die Finanzwirtschaft des Verbandes. Die Revisionskommission kann eine externe Wirtschaftsprüfung veranlassen
- (3) Die Landesrevisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Vorsitzende der Landesrevisionskommission hat das Recht, an den Tagungen des Präsidiums beratend teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen während ihrer Amtsdauer das Amt des Kreisvorsitzenden nicht ausüben.

§ 25 Amtsdauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer aller Organe des Verbandes erstreckt sich auf 4 Jahre. Die Organe bleiben im Amt bis zur Neuwahl der neuen Organe. Scheidet ein Mitglied aus einem Organ aus, so ist spätestens innerhalb eines halben Jahres für den Rest der Wahlperiode eine Kooptierung eines neuen Mitgliedes durch das Präsidium vorzunehmen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist im Rahmen der Satzung jedes ordentliche Mitglied, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Wahlverfahren im Einzelnen wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- (4) Hat ein Mitglied sein 62. Lebensjahr vollendet, so sollte seine Wahl nur im Ausnahmefall möglich sein.
- (5) Sämtliche Mitglieder der Kreisvorstände und des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 26 Niederschriften

erhalten. Das Präsidium beschließt über die Höhe der pauschalen Entschädigung.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 27 Rechtsfähigkeit

- (1) Mit der Registrierung der Satzung und der Eintragung des Verbandes ins Vereinsregister erlangt dieser die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- (2) Das Präsidium kann dem Hauptgeschäftsführer im Einzelfall rechtsgeschäftliche Befugnisse übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Geschäftsführung

- (1) Der Thüringer Bauernverband e.V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle sowie regionale Geschäftsstellen. Zur Leitung der Landesgeschäftsstelle wird vom Vorstand ein Hauptgeschäftsführer bestellt. Der Hauptgeschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
 - Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich. Er hat seinerseits ein Weisungsrecht gegenüber den Verbandsangestellten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer kann an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V., der Regional-

und Kreisbauernverbände, der Interessengemeinschaften und der Ausschüsse teilnehmen oder Verbandsangestellte mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Stimmrecht erhält der Hauptgeschäftsführer nicht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Landesvertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 30 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß von vier Fünftel der Mitglieder der Landesvertreterversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Mit gleicher Stimmenmehrheit ist über die gemeinnützige Verwendung des Verbandsvermögens für den ländlichen Raum zu beschließen.

Die Satzung wurde am 23. Juni 1990 bestätigt und mehrfach geändert. Die letzte Änderung erfolgte in der Landesvertreterversammlung am 7. Dezember 2016. Die Satzungsänderung ist im Vereinsregister von Erfurt unter Nr. 160340 eingetragen.